

# Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 05/2022 vom 27.05.2022

**Der Magistrat der Stadt Kirtorf  
Umlegungsstelle**

## **Vereinfachte Umlegung**

(gemäß §§ 80 — 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. 15. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

**Verfahrensgebiet: „Kirtorfer Höfe“**

Gemeinde: Kirtorf  
Gemarkung: Kirtorf (2721)  
Flur: 1, 2

## **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit**

(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 13.04.2022 ist am 20.05.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB),

Die vereinbarten und festgestellten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Kirtorf, Neustädter Str. 10, 36320 Kirtorf, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**Kirtorf, 23.05.2022**

**Der Magistrat der Stadt Kirtorf**



**Fey, Bgm.**